



Zusammenfassung der Kernaussagen der Gemeinsamen Stellungnahme vom 27. Januar 2025 zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Einführung einer Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz (BT-Drs. 20/13804)

1.) Organspende als Akt der Nächstenliebe

- Die Organspende ist aus Sicht der abrahamitischen Religionen – Judentum, Christentum und Islam – eine hoch geschätzte Gabe, die Lebensqualität schwer Erkrankter erhöhen und viele Leben retten kann. Die beiden Kirchen ermutigen daher explizit zur Entscheidung, sich nach dem eigenen Tod als Organspender zur Verfügung zu stellen.
- Die moralische Bedeutung der Spende liegt dabei in der bewussten, persönlichen Entscheidung. Eine Verpflichtung widerspräche – schon semantisch – dem Grundverständnis der Spende als freiwilliger Gabe und Hingabe.
- Die beiden Kirchen wie auch der Zentralrat der Juden und der Zentralrat der Muslime spielen schon jetzt eine wichtige Rolle bei der Förderung der Organspendebereitschaft in Deutschland. Durch gezielte Aufklärungsarbeit und die Betonung ethischer Werte tragen sie dazu bei, das Bewusstsein für die Bedeutung der Organspende zu schärfen. Sie sind bereit, diese Rolle künftig noch intensiver wahrzunehmen.

2.) Ethische Argumente gegen die Widerspruchslösung

- Die Einführung der Widerspruchslösung, die – soweit kein expliziter Widerspruch hinterlegt ist – die stillschweigende Zustimmung unterstellt (Zustimmungsfiktion), ist ethisch und rechtlich problematisch. Sie greift in das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Selbstbestimmung ein und gerät in Konflikt mit dem daraus abgeleiteten Prinzip des informierten Einwilligens (informed consent), das sonst im gesamten Medizinrecht zentrale Geltung hat.
- Aus einem fehlenden Widerspruch pauschal die stillschweigende Zustimmung abzuleiten, ignoriert mögliche Gründe der Nicht-Befassung wie fehlendes Wissen, sprachliche Hürden oder fehlenden Zugang zu digitalen Ressourcen.
- Die Entnahme von Organen ohne explizite Einwilligung kann das postmortale Persönlichkeitsrecht verletzen. Dieses schützt Würde und Unversehrtheit des Menschen über den Tod hinaus und sollte nicht durch bloße gesetzliche Annahmen außer Kraft gesetzt werden, denen keine aktive und explizite Willenserklärung des Betroffenen zugrunde liegt. Die Rolle der Angehörigen wird durch die vorgeschlagene Widerspruchslösung erheblich geschwächt.

- Die Zustimmungsfiktion greift auch schon davor in die negative Selbstbestimmung ein: Menschen, die sich der Organentnahme entziehen wollen, müssen sich gleichwohl mit ihrem Tod und der möglichen Organspende zu befassen, auch wenn sie dies aus unterschiedlichen, tief persönlichen Gründen nicht wollen oder derzeit noch aufschieben möchten.

3.) Rechtliche und praktische Argumente gegen die Widerspruchsregelung

- Der Gesetzentwurf stützt sich auf unzureichende Daten, um die Geeignetheit der Widerspruchsregelung zu belegen:
 - Schon jetzt stehen 84% der Bevölkerung der Organspende grundsätzlich positiv gegenüber. Diese hohe Zahl hat jedoch nur geringe Auswirkungen auf die tatsächliche Zahl an Spendern. Für diese kommt es vor allem darauf an, ob es dem System gelingt, potentielle Spender (geeignete verstorbene oder unmittelbar moribunde Intensivpatienten mit Spendenbereitschaft) zu identifizieren und zur Entnahme zu führen. Dass dies nicht so gut gelingt wie in Vergleichsländern, ist überwiegend systemischen Gründen geschuldet, nicht der Frage, ob die Spendenbereitschaft durch eine Zustimmungs- oder Widerspruchsregelung ermittelt wird.
 - Die Behauptung, eine Umstellung auf die Widerspruchsregelung führe automatisch zu höheren Spenderate, wird durch internationale Vergleichsdaten letztlich nicht gestützt. Eine aktuelle Langzeitstudie in Ländern, die diese Umstellung vollzogen haben, zeigt keinen signifikanten Einfluss des Systemwechsels. Vielmehr ist in erfolgreicheren Ländern stets ein Bündel geeigneter Maßnahmen, das zu höheren Entnahmeraten führt – teils mit, oft aber eben auch ohne die Widerspruchsregelung.
 - Entscheidend sind Aufklärung, Vertrauen und ein gutes Gesundheitssystem. Ursachen für die Differenz zwischen allgemeiner Zustimmung zur Organspende und tatsächlicher Spendenbereitschaft liegen neben systemischen Dysfunktionalitäten unter anderem etwa in mangelndem Vertrauen, dass die Zustimmung zur Unterlassung lebensrettender Maßnahmen führen könnte, in schlechten Erfahrungen im Bekanntenkreis von Angehörigen von Spender mit der Situation und psychosozialen Begleitung oder schlicht in Kommunikationsproblemen.
- Wesentliche Reformen, wie das 2019 verabschiedete Gesetz für bessere Strukturen in der Transplantationsmedizin, mussten zunächst aufwändig umgesetzt werden und sind noch nicht evaluiert. In der Praxis gibt es Umsetzungsdefizite. Ohne fundierte Wirkungseinschätzung dieser Maßnahmen besteht kein Grund, einen so tiefgreifenden und ethisch wie grundrechtlich problematischen Systemwechsel zu fordern.
- Nicht alle Menschen können sich eine Meinung bilden, die dem Leitbild selbstbestimmten Handelns entspricht. Hinderungsgründe können permanent oder temporär sein. Der Entwurf versäumt es, einen umfassenden Schutz etwa für Menschen ohne ausreichende Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit, ohne Zugang zu relevanten Informationen, oder solche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus zu gewährleisten. Durch klare, hinreichend bestimmte Ausnahmeregelungen und bessere Information müssen ihre Rechte besser geschützt und ihre Entscheidungsfreiheit gestärkt werden.

- Die vorgeschlagene Regelung enthält in der medizinischen Praxis teils unklare und schwer umsetzbare Bestimmungen, etwa zum gebotenen Schutz vulnerabler Gruppen oder zum Nachweis von Widersprüchen. Diese Unsicherheiten erhöhen das Risiko von Konflikten und Missbrauch in der Praxis.
- Fazit: Eine Zustimmungsregelung passt deutlich besser zum Leitbild eines frei und selbstbestimmt handelnden Menschen. Eine Widerspruchsregelung kann hingegen zu einer Delegitimierung der Organspende beitragen, während Maßnahmen zur Förderung freiwilliger Entscheidungen langfristig höhere Akzeptanz und Spenderate versprechen. Die grundsätzlich positive Grundeinstellung in der Bevölkerung gegenüber der Organspende ist dafür ein guter Ausgangspunkt, der nicht ohne Not durch Regelungen gefährdet werden darf, die als Zwang oder Übergriff gewertet werden können.

Berlin, 27. Januar 2025